

# BESCHLUSSVORLAGE-NR. 24/2021-33

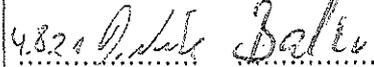
Gemeinde Neetzka

öffentlich

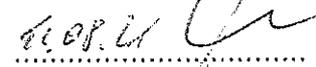
nicht öffentlich

## Amt/Geschäftszeichen

Amt Woldegk / Bau-/Ordnungsamt-Nebe

4.8.21   
Datum/Einreicher / Amtsleiter

10.08.21   
Datum / Reimann (LVB)

10.08.21   
Kenntnis: Dreschel (BM)

## Beschluss

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neetzka beschließt für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich und die Flurstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück
Katzenhagen	4	7
Katzenhagen	4	8
Katzenhagen	4	9
Katzenhagen	4	10

die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 Sondergebiet „Solarpark Katzenhagen 2 (PPA)“.

2. Ziel des o.g. Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.
3. Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
5. Alle im Zusammenhang mit der Planung, Erschließung und Bebauung des Gebietes entstehenden Kosten sind durch den Vorhabenträger, PNE AG aus Cuxhaven zu tragen. Dies wird in einem städtebaulichen Vertrag detailliert festgeschrieben.

## Problembeschreibung/Begründung

Die Produktivität der landwirtschaftlichen Flächen ist in den letzten Jahren durch den Klimawandel und Wetterextreme negativ beeinflusst worden. Diese Entwicklung wird sich auch in den nächsten Jahren/Jahrzehnten nicht wieder in das Gegenteil umkehren. Somit dient die Verpachtung der betroffenen Flächen als Beitrag zur Stabilisierung der landwirtschaftlichen Betriebe, sowie der Aufrechterhaltung der lokalen Wertschöpfung. Durch den erzeugten den aus der PV-Anlage generierten Strom, wird bilanziell die Stromversorgung in einem Großteil der Haushalte und Unternehmen im Verwaltungsgebiet auf Dauer gewährleistet.

Die wirtschaftliche Absicherung des Flächeneigentümers und der Fortbestand der für die Region so wichtigen Landwirtschaftlichen Betriebe wird ebenso gesichert.

Ebenso leistet eine solche PV-Anlage einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz, da durch die Produktion von erneuerbaren Energien der CO<sub>2</sub> reduziert wird.

Bei der Errichtung der Anlage wird darauf geachtet, dass eine möglichst geringe visuelle Wahrnehmung der PV-Anlage stattfindet.

Aufgrund der vorübergehenden Befristung des Vorhabens von 30 Jahren können die Flächen nach der Betriebsdauer wieder anderweitig genutzt werden.

Es ist gesetzlich geregelt, dass mit der Inbetriebnahme des Solarparks durch das Energieerzeugungsunternehmen alle erzeugten Gewinne der Gewerbesteuerpflicht unterliegen und ein Anteil von zurzeit 70 % der anfallenden Gewerbesteuer und eine

mögliche Gemeindeabgabe an die „Standortgemeinde“ des Solarparks also im vorliegenden Fall an die Gemeinde Neetzka abzuführen sind.

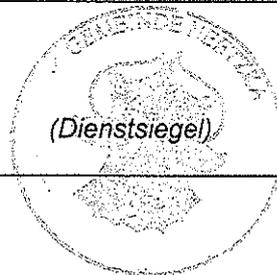
Positive Auswirkungen auf den Naturhaushalt:

- keine Versiegelung (<1%), sondern eine Flächenumwandlung
- Steigerung der biologischen Vielfalt
- Entwicklung von biodiversen Lebensräumen
- Erholung von der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in den zurückliegenden Jahrzehnten, keinerlei Eintragung von Nährstoffen, Pestiziden oder Insektiziden
- Aussetzung der Nitratreintragung durch Gülle und anderen Dünger in das Grundwasser
- Einstellung von vitales Bodenleben sowie die Vermehrung von Biodiversität an Kleintieren oder selteneren Pflanzen
- Natürliche Wiederansiedlung von Insekten und Wildbienen dadurch wirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flora und Fauna (Ansiedlung von Bienenvölkern)
- Ansiedlung von Kleinsäugetieren und Vögel

**Anlagen 1: Übersichtskarte des Geltungsbereiches**

Beratungsfolge	Termin	Anwesen- heit	Ja- Stimmen	Nein- Stimmen	Enthal- tungen	Mitw.-verb. § 24 KV	Bemerkung	Unterschr. Vorsitz.
Gemeindevertretung	16.09.11	6/17	5	1				4

Neetzka, den ..... 16.09.11 .....



Dreschel  
Bürgermeister